

Erster Fußballclub Kronberg 1910

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Erster Fußballclub Kronberg im Taunus 1910 e.V., nachstehend auch „EFC“ genannt.
 2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein im Taunus unter VR 428 eingetragen.
 3. Der Verein hat seinen Sitz in Kronberg im Taunus und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.
 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - der Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiterinnen und Übungsleitern (Trainerinnen und Trainern),
 - die Aus- und Fortbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern (Trainerinnen und Trainern) und Schulung von Spielerinnen und Spielern in allen Altersklassen
 - die Förderung der ideellen Unterstützung des sportlichen Engagements und der Pflege und Förderung des Ehrenamtes
 - die Ausbildung von Fairness und Wertschätzung des sportlichen Gegners
 - die Integration ausländischer Mitgliederinnen und Mitgliedern
 - Pflege und Ausbau des Jugend- Senioren- und Breitensports,
 - die Förderung des Jugendfußballsports in Kronberg im Taunus,
 - die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an eine aktive sportliche Betätigung
 - die Erhaltung und Pflege der Sportanlagen
 - der Einsatz für die Doping- und Manipulationsfreiheit des Sports
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Der Verein handelt frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und religiösen Bindungen.
-

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen in Textform mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung und Ordnungen des Vereins und seiner Verbände anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrungsordnung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.
5. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
6. Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des

auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

7. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als sechs Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
9. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
10. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit der Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

1. Die Mitglieder zahlen
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Gebühren und
 - Umlagenin Form einer Geldleistung.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
3. Gebühren können erhoben werden für die Aufnahme in den Verein oder die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Vorstand.
4. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Unterstützung der Vereinsjugend sowie die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen sollen jedoch auf die Höhe eines Jahresbeitrages begrenzt sein.

Über die Höhe und Fälligkeit der Umlagen entscheidet der Vorstand.
5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.

6. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
-

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder haben
 - das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen und Angebote
 - Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen
 - Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - Informations- und Auskunftsrechte im Rahmen der Mitgliederversammlung
 - das aktive und passive Wahlrecht.
 2. Das Stimm- und aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben.
 3. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn das Mitglied mit der Erfüllung seiner Beitragspflichten in Verzug ist.
 4. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
-

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.
-

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

- Beschlussfassung über die vom Vorstand erstellten Ordnungen
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
 3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen.

Das Erfordernis der Einladung in Textform einer Mitgliederversammlung ist erfüllt, wenn die Einladung durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.efckronberg.info per Aushang am und/oder im Vereinsgebäude und in der Taunuszeitung oder dem Kronberger Bote erfolgt.

Der Fristlauf beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite und des Aushangs am und/oder im Vereinsgebäude; auf diesem ist das Datum des Aushangs anzubringen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstandes können nach Ablauf der Frist nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dafür stimmen. Anträge zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
7. Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheiden.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder notwendig.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
9. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde (Zahl der NEIN-, Zahl der JA-Stimmen und Zahl der Enthaltungen);
 - die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der Kassierer/in,
 - dem/der Schriftführer/in.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder des § 26 BGB Vorstandes gemeinsam vertreten.

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die

Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Versammlungsleiter, der aus den Reihen der Mitglieder bestimmt wird
 - Vorschlag zur Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen.
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen.
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
 6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der Kassierer oder Schriftführer nach Bedarf in Textform einlädt.

Im Einzelfall kann die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände auf Anordnung des Vorsitzenden im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt.

Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Die Beschlussfassung ist von dem Vorstand im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.

Vorstandssitzungen sind stets zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

7. Der Vorstand kann Beisitzer bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen. Dies sind beispielsweise die Beisitzer für
 - Vereinsheim/Veranstaltungen,
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - SOMA,
 - Jugend,
 - Spielausschuss,
 - Schiedsrichterbeauftragter.

Je ein Vertreter Jugend und Spielausschuss, sind bei Abstimmungen im Vorstand betreffend ihre Sachgebiete stimmberechtigt. Die Beisitzer sind berechtigt, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

§ 9 Vereinsjugend

1. Der EFC hat zur Zielsetzung, die Vereinsjugend besonders zu fördern. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
 2. Der EFC unterstützt die Vereinsjugend, gewährleistet und sichert die Aufrechterhaltung des Spielbetriebes.
 3. Die Vereinsjugend wird mit einer Sportumlage zweckbestimmt gefördert, deren Höhe sich aus der Beitragsordnung ergibt.
 4. Der Vorstand bestellt einen Jugendleiter, der die Interessen der Jugend im Vorstand vertritt.
 5. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Für Ausgaben größer als € 500 im Einzelfall ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
 6. Das Weitere regelt die Jugendordnung.
-

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt 3-mal wiedergewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein.
 2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung, der Kasse des Vereins. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
 3. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte können nicht verweigert werden.
 4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten. Die Kassenprüfer sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.
 5. Das Amt endet mit dem Bericht der Ergebnisse der Kassenprüfer an die Mitgliederversammlung.
-

§ 11 Vergütungen und Aufwendungsersatz

1. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 2 BGB beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
2. Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen

Anspruch auf Aufwendungsersatz sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung.

§ 12 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt.
 2. Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutzordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutz“ für alle Mitglieder verbindlich.
-

§ 13 Satzungsänderungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
-

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Kronberg im Taunus, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendförderung zu verwenden hat.
-

§ 15 Haftung

1. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins erleiden, soweit

solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 27. November 2021 in Kronberg im Taunus beschlossen.